#### VORSTEUER BEI LEISTUNGSBEZUG DURCH **EINE BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT**

Verwaltungs-

anweisung: BMF, Schreiben vom 27.10.2021 III C 2 - S 7300/19/10002 :005

Fundstelle: juris Gesetz: § 15 UStG

Die Verwaltung hat ihre Auffassung zum Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug durch eine Bruchteilsgemeinschaft umfassend geändert und dabei vor allem die BFH-Rechtsprechung aus 20141 und 20172 übernommen. Primär ist zu differenzieren, ob es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft mit Außenumsätzen und damit um eine selbst unternehmerisch tätige Gemeinschaft handelt oder nicht.

**BMF zur Vorsteuer** bei Bruchteilsgemeinschaften

# a) Bruchteilsgemeinschaft ist kein Unternehmer (mangels eigener Außenumsätze)

Bruchteilsgemeinschaften, die keine Unternehmer sind, sind beispielsweise Praxisgemeinschaften und reine Einkaufsgemeinschaften, aber auch Ehegattengemeinschaften oder Erbengemeinschaften ohne Einnahmenerzielung. Allein die unentgeltliche Überlassung eines Wirtschaftsguts durch die Bruchteilsgemeinschaft an den Gemeinschafter, begründet bei jener keine Unternehmereigenschaft. Erwirbt eine solche Bruchteilsgemeinschaft eine Leistung, ist nicht die Bruchteilsgemeinschaft selbst, sondern der jeweilige Gemeinschafter als Leistungsempfänger anzusehen. Die Frage des Vorsteuerabzugs richtet sich in der Folge danach, ob und inwieweit der Gemeinschafter die bezogene Leistung unternehmerisch Vorsteuerabzugsrecht aus der bezogenen Leistung steht dem Gemeinschafter dabei nur anteilig zu, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Anteil der Leistung seinen Miteigentumsanteil nicht übersteigt.

Wenn Gemeinschaft nicht selbst **Unternehmer:** Leistungsbezug durch Gemeinschafter

### Sachverhalt

Die beiden Bauunternehmer A und B (beide Einzelunternehmer) erwerben als Bruchteilsgemeinschaft einen Bagger für 100.000 € zzgl. 19.000 € USt, den sie beide jeweils i. H. von 50 % in ihrem Einzelunternehmen einsetzen. A ist Regelunternehmer, B unterfällt der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

### Stellungnahme

Der Leistungsbezug (Baggerankauf) erfolgt im Rahmen der Gemeinschaft, die jedoch selbst nicht als Unternehmer anzusehen ist. Daher gilt der Leistungsbezug i. H. der Bruchteilsguote jeweils direkt von den Gemeinschaftern A und B als bezogen. A steht hieraus ein Vorsteuerabzug zu, denn er verwendet den Gegenstand ausschließlich unternehmerisch (Vorsteuer damit bei 9.500 €).

BFH, Urteil v. 31.5.2017 XI R 40/14, BFH/NV 2017 S. 1396.



BFH, Urteil v. 28.8.2014 V R 49/13, BFH/NV 2015 S. 128.

## VORSTEUER BEI LEISTUNGSBEZUG DURCH EINE BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT

B könnte die Vorsteuer ebenso geltend machen, wenn § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG dem nicht entgegenstehen würde.

# Hinweise zur Rechnung

## **Praxishinweise**

- 1. Sind bei gemeinsamem Leistungsbezug durch mehrere Personen die einzelnen Gemeinschafter als Leistungsempfänger anzusehen, genügt für Zwecke Vorsteuerabzugs des einzelnen Gemeinschafters des grundsätzlich eine Rechnung an die Gemeinschaft, die als Angabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nur den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der Gemeinschaft enthält. Aus den Aufzeichnungen (die nach § 22 UStG von den Gemeinschaftern zu führen sind) müssen sich dann die Namen und die Anschriften der übrigen Gemeinschafter auf die Gemeinschafter entfallenden Anteile sowie Gemeinschaftsvermögen ergeben<sup>3</sup>.
- 2. Eingangsrechnungen sind im Falle des Leistungsbezugs durch eine Gemeinschaft. die nicht selbst Unternehmer ist, Gemeinschafter im Original aufzubewahren. Die übrigen Gemeinschafter müssen - so zumindest der Wille der Verwaltung<sup>4</sup> - jeweils eine Ablichtung der Rechnung aufbewahren.
- 3. Der Leistungsbezug durch den jeweiligen Gemeinschafter hat auch Auswirkungen auf die Optierung. Sind bei der Vermietung an mehrere die Gemeinschafter Personen einzelnen als Leistungsempfänger anzusehen, kann der Vermieter nur insoweit optieren, als der Vermietungsumsatz an einen unternehmerisch tätigen Gemeinschafter ausgeübt wird<sup>5</sup>. Mieten z. B. Ehegatten It. Mietvertrag Räume zum Betrieb eines Ladenlokals, welches nur von einem der Ehegatten als Unternehmer geführt wird, so sind die Ehegatten regelmäßig jeweils hälftig Leistungsempfänger der Vermietung, wenn sie nicht gemeinsam (z. B. als GbR) unternehmerisch tätig sind. Die Option i. S. des § 9 UStG kommt im Hinblick auf die Vermietung sodann nur zur Hälfte in Frage, denn nur einer der Ehegatten betreibt als Unternehmer das Ladenlokal.

# Auswirkung auf **Option**

#### b) Bruchteilsgemeinschaft selbst Unternehmer ist (eigene Außenumsätze)

## Gemeinschaft kann selbst Unternehmer sein

Ist die Bruchteilsgemeinschaft selbst Unternehmer, weil sie Ausgangsumsätze erzielt (Stichwort: konkludente GbR), gelten die obigen Grundsätze nicht. Stattdessen erfolgt hier der Leistungsbezug direkt durch die Gemeinschaft, die als Unternehmer sodann auch - unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG - vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Abschn. 15.2a Abs. 3 Satz 8 f. UStAE.

Abschn. 14b.1 Abs. 1 Satz 3 UStAE.

BFH, Urteil v. 1.2.2001 V R 79/99, BStBI 2008 II S. 495.

## VORSTEUER BEI LEISTUNGSBEZUG DURCH EINE BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT

## **Praxishinweis**

Die den obigen Grundsätzen entgegenstehenden BMF-Schreiben<sup>6</sup> werden aufgehoben.

## **Impressum**

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten. Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

BMF, Schreiben v. 1.12.2006 IV A 5 - S 7300-90/06, BStBI 2007 I S. 90; v. 9.5.2008 IV A 5 - S 7300/07/0017, BStBI 2008 I S. 675.

